



FREIE HANSESTADT BREMEN

Entgeltordnung

Für den Verkehrsflughafen Bremen

Bremen, den 15. August 2011
Az.: 230/733-01-01/0002-0007

Die Entgeltordnung für den Verkehrsflughafen Bremen wird mit Wirkung vom 01. Januar 2012 wie folgt neu gefaßt (NfL I-154/11 vom 08.09.2011); mit gleichem Datum tritt die Entgeltordnung vom 01.12.2011 (auch NfL I-154/11 vom 08.09.2011) außer Kraft.

1. Landeentgeltordnung

Teil 1 - Landeentgelte -

1. Die Luftfahrzeughalter haben für jede Landung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen ein Entgelt (Landeentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Schuldner des Landeentgeltes ist / sind:
 - a) die Luftverkehrsgesellschaft unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
 - b) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
 - c) der Luftfahrzeughalter
 - d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

2. Das Landeentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde (Airplane Flight Manual AFM) eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeugs und im gewerblichen Luftverkehr sowie im Werksverkehr zusätzlich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste. Eine Änderung des Höchstabfluggewichtes gem. AFM wird vom Flughafen nur anerkannt, sofern die Änderung mindestens 4 Monate vor Beginn einer neuen Flugplanperiode der Flughafen Bremen GmbH mitgeteilt wird. Als Nachweis ist ein entsprechendes Zertifikat des Luftfahrt-Bundesamtes vorzulegen.

Werkverkehrsflüge sind Flüge, die der Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Geschäftsinteresse dienen und nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung durchgeführt werden. Zum Werkverkehr gehören u.a. Geschäftsflüge der Industrie- und Handelsunternehmen mit eigenem oder unentgeltlich überlassenen fremden Luftfahrzeugen sowie Flüge der Luftfahrtgesellschaften für eigene Zwecke.



1. Landeentgeltordnung

- 3.a) Der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeugs bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt bei Luftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht

<u>Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart</u>		<u>Euro</u>
- bis 1.200 kg MTOW		
- (je angefangene 1.000 kg)		
mit Lärmzeugnis		9,05
ohne Lärmzeugnis		11,35
- über 1.200 – 2.000 kg MTOW		
- (je angefangene 1.000 kg)		
mit Lärmzeugnis		18,10
ohne Lärmzeugnis		22,65
über 2.000 – 9.000 kg MTOW		
(je angefangene 1.000 kg)		
mit Lärmzeugnis		7,60
ohne Lärmzeugnis		11,90
über 9.000 kg MTOW		
(je angefangene 1.000 kg)		
Annex 16 Chapter 3, 5, 6, 8		7,60
Non Annex 16		19,10

1. Landeentgeltordnung

<u>Strahltriebwerke</u>	<u>Euro</u>
- über 2.000 kg MTOW (je angefangene 1.000 kg)	
Annex 16 Chapter 3	7,60
Annex 16 Chapter 3 (22.00-06.00 h)	11,45
Annex 16 Chapter 2	23,85
Non Annex 16	38,15
Bei Nutzung der Sonderstartbahnen ¹ erhöhen sich vorgenannte Entgelte um	
- Bei Nutzung der östlichen Sonderstartbahn (je angefangene 1.000 kg)	
Annex 16 Chapter 3	1,15
Annex 16 Chapter 3 (22.00-06.00 h)	1,70
- Bei Nutzung der westlichen Sonderstartbahn (je angefangene 1.000 kg)	
Annex 16 Chapter 3	1,10
Annex 16 Chapter 3 (22.00-06.00 h)	1,65

¹ Hier sind die Sonderstartbahnen im Sinne der Ziffer B.3.2 der Genehmigung des Verkehrsflughafens Bremen gemeint. Nach Ziffer H.1. dieser Genehmigung ist der Betrieb der Sonderstartbahnen „nur für Starts und ausschließlich zur Beförderung von Luftfracht bestehend aus in der bremischen Luft- und Raumfahrtindustrie ausgerüsteten Flügeln der Airbusmuster A330 und A340 sowie von Folgeversionen dieser Airbusmuster zulässig“.

Für Motorluftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht bis 9.000 kg und für Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart über 9.000 kg Höchstabfluggewicht werden ermäßigte Landeentgelte berechnet, wenn der Luftfahrzeughalter durch Vorlage des Lärmzeugnisses oder entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen bei der Flughafen Bremen GmbH vor dem Start den Nachweis erbringt, daß und in welchem Ausrüstungszustand das betreffende Luftfahrzeug bestimmte Lärmschutzforderungen erfüllt (bis 9.000 kg MTOW LSL Kapitel V, VI 2.4 und X bzw. ICAO Annex 16 Chapter 5; über

1. Landeentgeltordnung

9.000 kg MTOW ICAO Annex 16 Chapter 3,5,6,8). Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Strahltriebwerke entsprechen den Bedingungen von ICAO Annex 16 Chapter 2 und 3, sofern für die anhand von Herstellerangaben oder anhand vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde im Einzelfall nachgewiesen wird, daß die nach Chapter 2 und 3 zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage des entsprechenden Nachweises durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start.

Bei Strahltriebwerken nach ICAO-Annex 16 Chapter 3, die nicht in der Liste Abflug (sog. „Bonusliste“) enthalten sind, wird das höhere Entgelt erhoben, wenn Start oder Landung bzw. beides in die Zeit vom 22:00 – 06:00 Uhr fällt.

In der Bonusliste (Listenverfahren Abflug) sind neben allen Flugzeugtypen nach ICAO Annex 16 Chapter 3 mit einem Höchstabfluggewicht bis 25 t folgende Flugzeugtypen enthalten:

Airbus A 300 (alle Versionen)	Boeing B 737-300
Airbus A 310 (alle Versionen)	Boeing B 737-400
Airbus A 318 (alle Versionen)	Boeing B 737-500
Airbus A 319 (alle Versionen)	Boeing B 737-600
Airbus A 320 (alle Versionen)	Boeing B 737-700 (73G)
Airbus A 321 (alle Versionen)	Boeing B 737-800 (alle Vers.)
Airbus A 330 (alle Versionen)	Boeing B 737-900
Airbus A 340 (alle Versionen)	Boeing B 747-400
McDonnell Douglas DC8-70	Boeing B 757 (alle Versionen)
McDonnell Douglas MD90 (alle Versionen)	Boeing B 767 (alle Versionen)
McDonnell Douglas MD10 (alle Versionen)	Boeing B 777 (alle Versionen)
McDonnell Douglas MD11 (alle Versionen)	Boeing B 717
Embraer E70 / E90 / E95	Fokker 70 / 100
Global Express (Glexx)	Gulfstream IV / V
Canadair Regional Jet 100/200(CR1,CR2)	CRJ 700 / CRJ 900
Boeing B 727-100 Re-engined mit 3 Tay-Triebwerken	Tupolew 204 BAe 146/AVRO RJ-Serie

1. Landeentgeltordnung

- b) Die in Absatz a) genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schulflügen und bei Einweisungsflügen um 50 %.
Das ermäßigte Entgelt beträgt mindestens
mit Lärmzeugnis bzw. mit Zulassung nach ICAO Annex 16: **€ 9,05**

ohne Lärmzeugnis bzw. ohne Zulassung nach ICAO Annex 16: **€ 11,35**
- c) Flüge im innerdeutschen Verkehr im Sinne von Absatz a) sind Flüge, bei denen der vorausgegangene Start auf einem Flugplatz in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist. Flüge im grenzüberschreitenden Verkehr im Sinne vom Absatz a) sind Flüge, bei denen der vorausgegangene Start auf einem Flugplatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist.
- d) Schulflüge im Sinne von Absatz b) sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erfliegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal notwendig sind.
- e) Einweisungsflüge im Sinne von Absatz b) sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen; die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein; der Einweisende muß sich an Bord des benutzten Luftfahrzeugs befinden.
4. Zusätzlich zum Landeentgelt ist im gewerblichen Luftverkehr ein variables Startentgelt zu entrichten, das sich nach der Zahl der beim Start des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste bemisst. Das variable Startentgelt beträgt:
- sofern die nachfolgende Landung des Luftfahrzeuges
auf einem Flugplatz in der Bundesrepublik erfolgt **€ 7,70**



1. Landeentgeltordnung

- sofern die nachfolgende Landung des Luftfahrzeuges auf einem außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und innerhalb der EU-gelegenen Flugplatz erfolgt (sowie Schweiz, Island und Norwegen) **€ 7,70**

- sofern die nachfolgende Landung des Luftfahrzeuges auf einem außerhalb der EU gelegenen Flugplatz erfolgt **€ 8,20**

je Fluggast

5. Zusätzlich zum Lande- und Startentgelt ist ein Sicherheitsentgelt zu entrichten, das sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste bemisst. In die Zahl der beim Start des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter zwei Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz sowie die im Dienst befindliche Flugzeugbesatzung nicht einbezogen.

Das Sicherheitsentgelt beträgt pro abfliegenden Fluggast: **€ 0,62**

6. Der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeugs bemessene Teil des Landeentgeltes ist auch bei der Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeugs zu entrichten.

7. Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist – sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist – kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

1. Landeentgeltordnung

8. Für zivile Regierungsluftfahrzeuge ist kein Landeentgelt zu entrichten, sofern es sich um einen Flug im Regierungsauftrag handelt. Desgleichen ist für Luftfahrzeuge, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder der Länder in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, kein Landeentgelt zu entrichten. Als zivile Regierungsluftfahrzeuge gelten alle Luftfahrzeuge, deren Halter die Bundesrepublik Deutschland oder ein Land der Bundesrepublik Deutschland ist und die ein ziviles Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen führen.
9. Das Landeentgelt ist vor dem Start in EURO zu entrichten; in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.
10. Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

1. Landentgeltordnung

Teil II - Abstellentgelte

1. Die Luftfahrzeughalter haben für die Abstellung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen einen Mietzins (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten.
2. Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach dem zugelassenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessen.
3. Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden und jede angefangenen 1.000 kg des
Höchstabfluggewichtes **€ 2,10**
Es beträgt mindestens **€ 4,20**
je angefangene 24 Stunden.
4. Für eine Abstellung von insgesamt höchstens 4 Stunden zwischen der Landung und dem Start des Luftfahrzeugs wird kein Abstellentgelt erhoben.
5. Das Abstellentgelt ist vor dem Start zu entrichten; in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.
6. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 Tagen umfaßt, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafenunternehmen vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.
7. Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Schuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.



1. Landeentgeltordnung

Genehmigt gemäß § 43 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO).

Bremen, 15. August 2011

Der Senator für Wirtschaft und Häfen
- Luftfahrtbehörde -

Im Auftrag
(gez. Krüger)